

ZUSATZ- KOLLEKTIVVERTRAG

über eine „Freiwillige Mitarbeiterprämie“

für die Angestellten bei Ärzten und in
ärztlichen Gruppenpraxen in Tirol

GÜLTIG AB 1. JULI 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Seite
Präambel	4	<i>Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlag-</i>
§ 1 Geltungsbereich	4	<i>seite</i>
§ 2 Freiwillige Mitarbeiterprämie 2026.....	4	
§ 3 Geltungsdauer	4	

ZUSATZ-KOLLEKTIVVERTRAG

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der

Ärztammer für Tirol, 6020 Innsbruck,
Anichstraße 7/I,

einerseits

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft GPA,
Geschäftsbereich Interessenvertretung,
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1,
sowie der Regionalgeschäftsstelle Tirol der GPA,
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16,

andererseits.

PRÄAMBEL

Aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden, wird mit diesem Zusatz-Kollektivvertrag eine Ermächtigung ge-

schaffen, freiwillig eine Mitarbeiterprämie im Jahr 2026 zu gewähren.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis der Angestellten bei niedergelassenen Ärzten und ärztlichen Gruppenpraxen, die der Ärztekammer für

Tirol angehören, geregelt. Ausgenommen sind Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Gruppenpraxen bei Zahnärzten.

§ 2 FREIWILLIGE MITARBEITERPRÄMIE 2026

Angestellte können eine steuerfreie Prämie in Höhe von maximal € 500,00 als Mitarbeiterprämie im Sinne des § 124b Z 478 lit f EStG 1988 erhalten.

Die Zahlung findet einmalig im Zeitraum Juli bis Ende Dezember 2026 statt und kann allen (oder bestimmten Gruppen) von Beschäftigten gebühren. Die Mitarbeiterprämie darf nicht anstelle von bisher geleisteten Zahlungen oder anstelle einer Erhöhung der laufenden Bezüge geleistet werden.

Bezieher:innenkreise:

a) Die Prämie kommt allen Arbeitnehmer:innen zugute.

b) Die Prämie muss einem überwiegenden Teil der Beschäftigten zugutekommen. Die Gruppenbildung muss nach sachlichen Kriterien erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Gruppenbildung nach objektiven und nachvollziehbaren Gesichtspunkten erfolgt und keine Diskriminierung oder individuelle Belohnung besteht.

§ 3 GELTUNGSDAUER

Dieser Zusatz-Kollektivvertrag tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft und endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wien, am 31. Juli 2026

ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL
6020 Innsbruck, Anichstraße 7/1

Der Präsident: Der Obmann der Kurie der niedergelassenen
Ärzte:

Dr. Stefan KASTNER

VP MR Dr. Momen RADI

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die Vorsitzende:

Der Bundesgeschäftsführer:

Barbara TEIBER, MA

Mario FERRARI

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendhilfe
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die Wirtschaftsbereichsvorsitzende:

Der Wirtschaftsbereichssekretär:

Beatrix EILETZ

Christoph ZEISELBERGER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
Regionalgeschäftsstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Patz 14–16

Der Regionalvorsitzende:

Der Regionalgeschäftsführer:

Martin WITTING

Harald SCHWEIGHOFER

Der Regionalsekretär:

Ralf WIESTNER